





Praktische Aspekte des Europäischen Bagatellverfahrens II:

Nationale und internationale Rechtsprechung zur EuBagVO

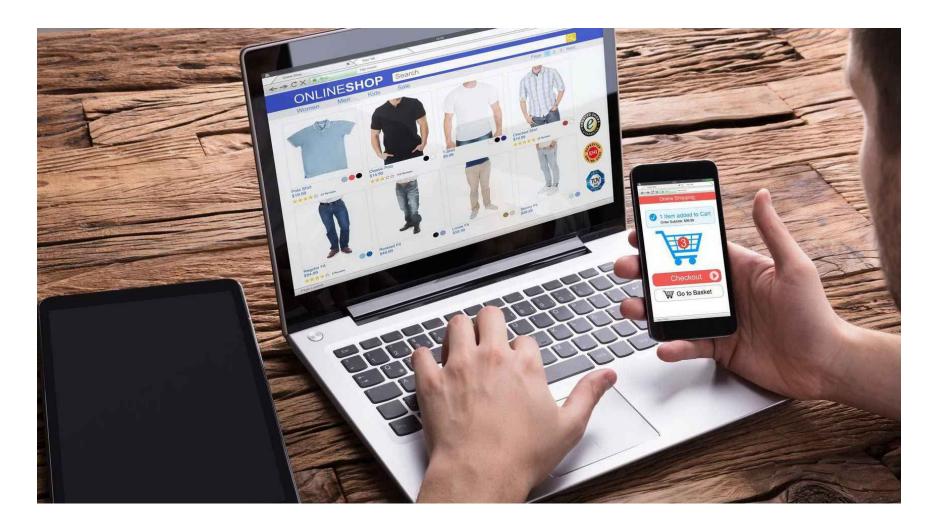




Noch etwas Theorie zur Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens...

- Politische Bemühungen zur Verbesserung der Titelfreizügigkeit seit dem E(W)G-Vertrag 1957
- Auf Ebene der Vollstreckbarkeit wesentliche Fortschritte seit dem Tampere-Gipfel 1999
- Teilweise Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens erstmals in der Brüssel IIa-VO (2003) --> Paradigmenwechsel!
- Danach Verzicht auf Vollstreckbarerklärungsverfahren in der EuVTVO (2004),
 EuMahnVO (2006), EuBagatellVO (2007) sowie zT in der EuUnterhaltsVO (2008) und der EuGVVO 2012
- Wesentlicher Unterschied zwischen "abstrakter Vollstreckbarkeit" und "konkreter nationaler" Vollstreckung











Sachverhalt

Im Oktober 2020 kauft ein **slowenischer Verbraucher (A)** bei einem österreichischen Online-Shop einen Fernseher um € **4.000**. A bezahlt den gesamten Betrag nach der Lieferung, allerdings funktioniert der Fernseher in Folge nicht richtig.

A sendet den Fernseher zurück und setzt sich in Folge mit dem österreichischen Online-Shop in Verbindung, da die Rückerstattung des Kaufpreises nicht erfolgt ist. Auf diese Bemühungen wird vonseiten des Online-Shops aber nicht reagiert. Um die Erstattung des gezahlten Betrags zu erwirken, füllt A das **Antragsformular A** gemäß Anhang I der BagatellVO aus und reicht es zusammen mit Beweisen, die den Anspruch belegen, beim Gericht seines Wohnorts in Slowenien ein.



Das Gericht entscheidet, dass der österreichische Online-Shop dem slowenischen Verbraucher A den Kaufpreis erstatten muss.

Frage 1: Stellt das Gericht automatisch eine Urteilsbestätigung aus?

Frage 2: Wann kann A einen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung stellen?

Frage 3: In welcher(n) anderen Sprache(n) als der Gerichtssprache sollte A das Gericht um die Ausstellung einer Bescheinigung bitten?







Frage 4: Was muss A vorlegen, um gegen den Online-Shop in Österreich Vollstreckung führen zu können?

Frage 5: Kann ein nach der BagatellVO in Slowenien ergangenes Urteil in Österreich in der Sache überprüft werden?

Szenario A: Vor der Vollstreckung des in Slowenien ergangenen Urteils zahlt der österreichische Unternehmer an A die zugesprochene Summe.

Frage 6: Wie kann der österreichische Unternehmer gegen die Vollstreckung vorgehen?





Szenario B: Die beiden Parteien haben vor dem slowenischen Gericht einen Prozessvergleich geschlossen.

Frage 7: Wird ein geschlossener gerichtlicher Vergleich in Österreich unter den gleichen Bedingungen anerkannt und vollstreckt wie ein slowenisches Urteil?





Frage 1: Stellt das Gericht automatisch eine Urteilsbestätigung aus?

Art. 20 Anerkennung und Vollstreckung

- (1) Ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.
- (2) Auf Antrag einer Partei fertigt das Gericht ohne zusätzliche Kosten unter Verwendung des in Anhang IV vorgegebenen Formblatts D eine Bestätigung zu einem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteil aus. Auf Antrag stellt das Gericht dieser Partei die Bestätigung in jeder anderen Amtssprache der Organe der Union zur Verfügung, unter Verwendung des über das Europäische Justizportal in allen Amtssprachen der Organe der Union zur Verfügung stehenden dynamischen Standardformblatts. Diese Verordnung verpflichtet das Gericht nicht dazu, eine Übersetzung und/oder Transliteration des in die Freitextfelder der Bestätigung eingetragenen Texts zur Verfügung zu stellen.







Frage 2: Wann kann A einen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung stellen?

11. Bestätigung

Ein in einem Mitgliedstaat im Rahmen des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen erlassenes Urteil kann in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden. Falls Sie die Absicht haben, die Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Gerichts zu beantragen, können Sie auf diesem Formblatt das Gericht darum ersuchen, Ihnen nach einer Entscheidung zu Ihren Gunsten eine Bestätigung dieses Urteils auszustellen.

11.1.	Bestätigung									
	Ich bitte das Gericht um Ausstellung einer Bestätigung des Urteils.									
	Ja									
	Nein									







Frage 3: In welcher(n) anderen Sprache(n) als der Gerichtssprache sollte A das Gericht um die Ausstellung einer Bescheinigung bitten?

Auf Antrag kann das Gericht Ihnen die Bestätigung unter Verwendung der über das Europäische Justizportal abrufbaren dynamischen Formulare in einer anderen Sprache zur Verfügung stellen. Dies könnte bei einer Vollstreckung des Urteils in einem anderen Mitgliedstaat von Vorteil sein. Beachten Sie bitte, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, eine Übersetzung und/oder Transliteration eines in die Freitextfelder der Bestätigung eingetragenen Textes bereitzustellen.

11.2.	11.2.																			
Ich bitte das Gericht um Ausstellung einer Bestätigung in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache, nämlich:																				
1		ES LT SV		CS HU		DE MT		ET NL		EL PL		EN PT		FR RO		HR SK		IT SL		

Train 2 EN4CE Project is being funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020)





Fall 1: Online-Shopping

Frage 4: Was muss A vorlegen, um gegen den Online-Shop in Österreich Vollstreckung führen zu können?

Art. 21 Vollstreckungsverfahren

(1) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels gilt für das Vollstreckungsverfahren das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Jedes im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie ein im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenes Urteil.

- (2) Die Partei, die die Vollstreckung beantragt, muss Folgendes vorlegen:
 - a) eine Ausfertigung des Urteils, die die Voraussetzungen für den Nachweis seiner Echtheit erfüllt; und
 - b) die Bestätigung im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 sowie, falls erforderlich, ihre Übersetzung in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder - falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt - nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in die Verfahrenssprache oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die Vollstreckung betrieben wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt.
- (3) Für die Vollstreckung eines Urteils, das in dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat erlassen worden ist, darf von der Partei, die die Vollstreckung beantragt, nicht verlangt werden, dass sie im Vollstreckungsstaat über
 - a) einen bevollmächtigten Vertreter oder
 - b) eine Postanschrift

außer bei den Vollstreckungsagenten verfügt.

(4) Von einer Partei, die in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung eines im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils beantragt, darf weder wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer noch wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung auch immer, verlandt werden.







Art. 22 Ablehnung der Vollstreckung

Frage 5: Kann ein nach der BagatellVO in Slowenien ergangenes Urteil in Österreich in der Sache überprüft werden?

(1) Auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung gerichtet ist, wird die Vollstreckung vom zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat abgelehnt, wenn das im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil mit einem früheren in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangenen Urteil unvereinbar ist, sofern

- a) das frühere Urteil zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstandes ergangen ist,
- b) das frühere Urteil im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen ist oder die Voraussetzungen für die Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt und
- c) die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Mitgliedstaats, in dem das Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist, nicht geltend gemacht wurde und nicht geltend gemacht werden konnte.

(2) Keinesfalls darf ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Antwort: Nein, schon der Wortlaut des Art 22 Abs 2 BagatellVO spricht dagegen. Art 22 thematisiert die **Unvereinbarkeit** mit einem im Vollstreckungsstaat ergangenen oder dort anzuerkennenden früheren Urteil. Dies hat in Österreich mit Einstellungsantrag nach § 418 EO zu erfolgen (innerhalb von 8 Wochen nach Exekutionsbewilligung).

Im Gegensatz zur EuGVVO steht dem Schuldner im Vollstreckungsstaat kein besonderes Anerkennungsund Vollstreckungsversagungsverfahren zur Verfügung – auch ein *ordre-public* Vorbehalt oder die Nachprüfung der maßgeblichen Zuständigkeit bei Verbrauchersachen ist nicht möglich (s dazu *Hau* in MüKo-ZPO EG-BagatellVO Art 20 Rz 5 ff). Ebenso wenig obliegt es dem Vollstreckungsgericht, nachzuprüfen, ob der geltend gemachte Anspruch in den Anwendungsbereich der BagatellVO fällt (*Scheuer* in *Fasching/Konecny*² Art 22 EuBagatellVO Rz 5).





Szenario B: Vor der Vollstreckung des in Slowenien ergangenen Urteils zahlt der österreichische Unternehmer an A die zugesprochene Summe.

Frage 6: Wie kann der österreichische Unternehmer gegen die Vollstreckung vorgehen?

- Die BagatellVO regelt nicht das Vollstreckungsverfahren
- Relevant ist in diesem Fall die ö Exekutionsordnung
- Durch die Zahlung wird der materielle Anspruch aufgehoben
- Oppositionsklage gem § 35 EO

Exkurs Deutschland: In Deutschland ist (mittels Verweis) auch eine Vollstreckungsabwehrklage gegen Urteile nach der BagatellVO möglich.

- Europarechtskonformität umstritten (s mwN Wolber in Vorwerk/Wolf, BeckOK ZPO Art 22 EuGFVO Rz 11)
- Nach wohl hA allerdings notwendig, um den Erfüllungseinwand zu erheben.





Szenario C: Die beiden Parteien haben vor dem slowenischen Gericht einen Prozessvergleich geschlossen.

Frage 7: Wird ein geschlossener gerichtlicher Vergleich in Österreich unter den gleichen Bedingungen anerkannt und vollstreckt wie ein slowenisches Urteil?

Artikel 23a

Gerichtliche Vergleiche

Ein im Laufe des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen von einem Gericht gebilligter oder vor einem Gericht geschlossener gerichtlicher Vergleich, der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren durchgeführt wurde, vollstreckbar ist, wird in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Bedingungen anerkannt und vollstreckt wie ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil.

Die Bestimmungen des Kapitels III gelten entsprechend für gerichtliche Vergleiche.

Antwort: Mit der Reform der BagatellVO 2015 wurde durch Art 23a ein ergangener Vergleich iZm der Anerkennung und Vollstreckung einem Urteil gleichgestellt.







Sachverhalt

Paola (P), eine italienische Staatsangehörige, kauft online zwei Luxustaschen von Louise (L), einer französischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Amsterdam. Bei der Lieferung stellt Paola jedoch fest, dass die Taschen nicht dem entsprechen, was von L versprochen wurde und sie wesentlich weniger wert sind. Mit Hilfe eines automatischen Online-Übersetzers reicht Paola − unter Verwendung des Formblatts A der BagatellVO − daher eine Klage in niederländischer Sprache beim Bezirksgericht Amsterdam ein und fordert € 2.000 als Differenz zwischen dem von ihr bezahlten Preis und dem tatsächlichen Wert der Taschen.

Frage 1: Genügt es, die zu übersetzenden Textbausteine für das Klageformblatt A einfach per Übersetzungsprogramm übersetzen zu lassen?







Szenario A: Das Gericht füllt Teil I des Formulars C aus, das dann Louise zugestellt wird. L verweigert die Annahme des Formulars C und der Kopie des Formulars A mit dem Hinweis darauf, dass beide Formulare in niederländischer Sprache verfasst sind und sie diese nicht versteht, da sie nur Französisch und Englisch spricht.

Frage 2: Ist diese Weigerung rechtmäßig?





Szenario B: L hat die Annahme der Schriftstücke nicht verweigert, setzt aber keine weiteren verfahrensrechtlichen Schritte.

Frage 3: Wie hat das Gericht in Amsterdam vorzugehen?

Frage 4: Wie kann sich L gegen allfällige Schritte des Gerichts wehren, wenn sie behauptet, dass sie nie eine Zustellung der Klage erhalten hat?

Szenario C: L füllt Teil II des Antwortformblatts C aus und gibt dort an, dass sie bereits – nachdem Paola bereits mit Klage gedroht hatte – vor dem Tribunal von Triest eine Klage auf Feststellung gegen P erhoben hat, dass diese keine Rückforderungsansprüche habe.

Frage 5: Was sollte das Gericht in Amsterdam tun?





Frage 1: Genügt es, die zu übersetzenden Textbausteine für Klageformblatt A einfach per Übersetzungsprogramm übersetzen zu lassen?

Artikel 4

Einleitung des Verfahrens

(4) Sind die Angaben des Klägers nach Ansicht des Gerichts unzureichend oder nicht klar genug, oder ist das Klageformblatt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und ist die Klage nicht offensichtlich unbegründet oder nicht offensichtlich unzulässig, so gibt das Gericht dem Kläger Gelegenheit, das Klageformblatt zu vervollständigen oder zu berichtigen oder ergänzende Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen oder die Klage zurückzunehmen, und setzt hierfür eine Frist fest. Das Gericht verwendet dafür das in Anhang II vorgegebene Formblatt B.

Ist die Klage offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzulässig oder versäumt es der Kläger, das Klageformblatt fristgerecht zu vervollständigen oder zu berichtigen, so wird die Klagezurück- bzw. abgewiesen.

Artikel 6

Sprachen

- (1) Das Klageformblatt, die Antwort, etwaige Widerklagen, die etwaige Antwort auf eine Widerklage und eine etwaige Beschreibung etwaiger Beweisunterlagen sind in der Sprache oder einer der Sprachen des Gerichts vorzulegen.
- (2) Werden dem Gericht weitere Unterlagen nicht in der Verfahrenssprache vorgelegt, so kann das Gericht eine Übersetzung der betreffenden Unterlagen nur dann anfordern, wenn die Übersetzung für den Erlass des Urteils erforderlich erscheint.
- (3) Hat eine Partei die Annahme eines Schriftstücks abgelehnt, weil es nicht in
- a) der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll oder an den das Schriftstück gesandt werden soll, oder
- b) einer Sprache, die der Empfänger versteht,

abgefasst ist, so setzt das Gericht die andere Partei davon in Kenntnis, damit diese eine Übersetzung des Schriftstücks vorlegt.







Antwort:

- Art 6 BagatellVO enthält keine Angaben darüber, in welcher Sprachqualität ein Schriftstück oder eine Übersetzung vorzulegen ist.
- Als Untergrenze kann hier wohl jedenfalls Art 4 Abs 4
 BagatellVO angesehen werden, wonach die Angaben
 des Klägers "klar" und "zureichend" sein müssen. Ist das
 nicht der Fall (etwa aufgrund einer minderwertigen
 Übersetzung), so hat das Gericht mittels Formblatts B
 eine Verbesserung aufzutragen.







Szenario A: Das Gericht füllt Teil I des Formulars C aus, das dann Louise zugestellt wird. L verweigert die Annahme des Formulars C und der Kopie des Formulars A mit dem Hinweis darauf, dass beide Formulare in niederländischer Sprache verfasst sind und sie diese nicht versteht, da sie nur Französisch und Englisch spricht.

Frage 2: Ist diese Weigerung rechtmäßig?





Frage 2: Ist diese Weigerung rechtmäßig?

Antwort: Nachdem die Klage in der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats (nämlich niederländisch) zugestellt wurde, kann L die Annahme nicht rechtmäßig verweigern. Die Zustellung ist daher wirksam.

Artikel 6

Sprachen

- (1) Das Klageformblatt, die Antwort, etwaige Widerklagen, die etwaige Antwort auf eine Widerklage und eine etwaige Beschreibung etwaiger Beweisunterlagen sind in der Sprache oder einer der Sprachen des Gerichts vorzulegen.
- (2) Werden dem Gericht weitere Unterlagen nicht in der Verfahrenssprache vorgelegt, so kann das Gericht eine Übersetzung der betreffenden Unterlagen nur dann anfordern, wenn die Übersetzung für den Erlass des Urteils erforderlich erscheint.
- (3) Hat eine Partei die Annahme eines Schriftstücks abgelehnt, weil es nicht in
- a) der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll oder an den das Schriftstück gesandt werden soll, oder
- b) einer Sprache, die der Empfänger versteht,

abgefasst ist, so setzt das Gericht die andere Partei davon in Kenntnis, damit diese eine Übersetzung des Schriftstücks vorlegt.





Szenario B: L hat die Annahme der Schriftstücke nicht verweigert, setzt aber keine weiteren verfahrensrechtlichen Schritte.

Frage 3: Wie hat das Gericht in Amsterdam vorzugehen?

Frage 4: Wie kann sich L gegen allfällige Schritte des Gerichts wehren, wenn sie behauptet, dass sie nie eine Zustellung der Klage erhalten hat?

Artikel 7

Abschluss des Verfahrens

(3) Ist bei dem Gericht innerhalb der in Artikel 5 Absatz 3 oder Absatz 6 gesetzten Frist keine Antwort der betreffenden Partei eingegangen, so erlässt das Gericht zu der Klage oder der Widerklage ein Urteil.

Artikel 18

Mindeststandards für die Überprüfung des Urteils

- (1) Der Beklagte ist berechtigt, beim zuständigen Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist, eine Überprüfung des Urteils zu beantragen, sofern
- i) ihm das Klageformblatt oder die Ladung zur Verhandlung ohne persönliche Empfangsbestätigung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zugestellt wurde und
 - die Zustellung ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können,

oder

 der Beklagte aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, das Bestehen der Forderung zu bestreiten,

wobei in beiden Fällen vorausgesetzt wird, dass er unverzüglich tätig wird.







Frage 3: Wie hat das Gericht in Amsterdam vorzugehen?

Antwort: Das Gericht erlässt gem Art 7 Abs 3 BagatellVO ein Urteil. Nach österreichischem Recht hat das Gericht in diesem Fall gem § 548 Abs 4 iVm § 396 ZPO von Amts wegen ein Versäumungsurteil zu fällen, wogegen aber gem § 397a ZPO ein Widerspruch zulässig ist.

Frage 4: Wie kann sich L gegen allfällige Schritte des Gerichts wehren, wenn sie behauptet, dass sie nie eine Zustellung der Klage erhalten hat?

Antwort: In diesem Fall kann L binnen 30 Tagen eine Überprüfung des Urteils gem Art 18 Abs 1 lit a BagatellVO beantragen. Spricht das Gericht aus, dass der Grund als gegeben zu erachten ist, so ist das Urteil nichtig (Art 18 Abs 3 BagatellVO).





Szenario C: L füllt Teil II des Antwortformblatts C aus und gibt dort an, dass sie bereits nachdem Paola bereits mit Klage gedroht hatte — vor dem Tribunal von Triest eine Klage auf Feststellung gegen P erhoben hat, dass diese keine Rückforderungsansprüche habe.

Frage 5: Was sollte das Gericht in Amsterdam tun?

Artikel 19

Anwendbares Verfahrensrecht

Sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen das Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird.

EuGVVO

ABSCHNITT 9

Anhängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren

Artikel 29

- (1) Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht unbeschadet des Artikels 31 Absatz 2 das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.
- (2) In den in Absatz 1 genannten Fällen teilt das angerufene Gericht auf Antrag eines anderen angerufenen Gerichts diesem unverzüglich mit, wann es gemäß Artikel 32 angerufen wurde.
- (3) Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.





Frage 5: Was sollte das Gericht in Amsterdam tun?

Antwort:

- Die BagatellVO selbst enthält keine Bestimmungen darüber, wie im Fall weiterer anhängiger Verfahren vorzugehen ist. Über Art 19 BagatellVO gelangt man daher zur Anwendung des Rechts der Mitgliedstaaten.
- Zum "Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird" zählen nach herrschender Ansicht aber auch die europäischen Bestimmungen über die Zuständigkeit und die Rechtshängigkeit (etwa Scheuer in Fasching/Konecny Art 19 EuBagatellVO Rz 3).
 - Dies wurde auch einem Berufungsgericht in Barcelona so gesehen (Court of Appeal of Barcelona,
 21. Mai 2014, SAP B 5840/2014, ECLI:ES:APB:2014:5840)
- Nach der Kernpunkttheorie des EuGH handelt es sich bei diesen beiden Verfahren um denselben Streitgegenstand, sodass auch eine negative Feststellungklage gegenüber einer Leistungsklage die Rechtshängigkeit auslöst.
- Das Gericht in Amsterdam hat daher zunächst gem Art 29 Abs 1 EuGVVO sein Verfahren von Amts wegen auszusetzen, bis die Zuständigkeit des Tribunals von Triest feststeht. Sobald dies der Fall ist, erklärt sich das Gericht gem Art 29 Abs 3 EuGVVO für unzuständig.











1,7 * 1 335 Google-Rezensionen



Achtung Abzocke und Betrüger

haben einen ramponierten Bus bekommen und die Schäden bei Abholung dokumentiert. Leider keinen Durchschlag erhalten. Bei Abgabe wollten Sie die Schäden nochmals kassieren. Erst mit Anwalt etc. konnten wir die Europaweite bekannt (musst schon mehrmals Strafe zahlen) Abzocke verhindern.

Hier kann man nur Geld verlieren.

Günstige Fahrzeug-Angebote: Nimmt man keine teuere Versicherung dazu, wird man bei der Rückgabe mit angeblichen Schäden richtig abgezogen.



ACHTUNG NICHT BUCHEN!!! Sehr agressive Verkäufermethoden, drohen mit bis zu 1500€ Belastung für "jeden Kratzer". Nachdem ich die Zusatzversicherung abgeschlossen habe, wurde mir die letzte Kiste voller Beulen und schleifenden Bremsen hingestellt. Begründung: Sie haben Vollkasko, da ist doch egal wenn was passiert. Nie wieder.

> VORSICHT!!!! Es werden einfach Beträge nachträglich von der Kreditkarte ungerechtfertigt und ohne Einverständnis abgebucht!!!

Finger weg von dieser Mietwagenfirma!!!







Sachverhalt:

Jan (J), österreichischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Wien, will seine (aus Studienzeiten gewonnen) Freunde in Frankreich besuchen. Am Pariser Flughafen nutzt er die Dienste von Magic Rent (M), einer französischen Autovermietung mit Unternehmenssitz in Paris. Nach fünf Tagen gibt er das Auto wie geplant um 11 Uhr zurück, wird aber gezwungen, die Summe von € 485 für eine unsachgemäße Benützung des Fahrzeugs zu zahlen. J bestreitet den Sachverhalt, gibt aber dem Druck nach und bezahlt, da er seinen Rückflug nicht verpassen will.

Zurück in Österreich erhält J einen Anruf von M, in dem ihm erklärt wird, dass er weitere € 950 für bei der Übergabe nicht erkannte Schäden am Auto zahlen müsse. Nach seiner Rückkehr aus Paris treten bei J schwere Krankheitssymptome auf und er muss sich für rund zwei Monate in stationäre Behandlung begeben.



Train 2 EN4CE Project is being funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020)





Fall 3: Erasmus "Get Together"

Während seines Krankenhaus-Aufenthalts wurden J bereits die Formulare C und D an seinem Wohnsitz zugestellt.

Frage 1: Wie kann sich J verfahrensrechtlich gegen das erlassene Urteil wehren?

Frage 2: Welches Gericht ist für die Überprüfung zuständig?

Frage 3: Welche Auswirkungen hat eine beantragte Überprüfung des Urteils auf das Vollstreckungsverfahren? Ist das Gericht zu einer Maßnahme nach Art 23 BagatellVO verpflichtet?

Frage 4: Könnte J auch Rechtsmittel auf nationaler Ebene gegen das Bagatellurteil geltend machen?





Szenario B: J entdeckt bei seinen Online-Recherchen, dass Magic Rent für das Ausüben von Druck auf Kunden zur Zahlung "nachträglich entdeckter" Schäden bekannt ist. Nunmehr möchte er auch die Rückerstattung der von seiner Seite ungerechtfertigt geforderten € 485 zurückerstatten, die er in Paris bezahlt hat.

Frage 5: Kann J eine Widerklage nach der BagatellVO erheben?

Frage 6: Kann J, ohne zunächst Widerklage erhoben zu haben, im Anschluss an das Verfahren ein weiteres Bagatellverfahren zur Einbringung der seiner Ansicht nach zu Unrecht bezahlten € 485 anstrengen?

Zusatzfrage: Wie hätte ein österreichisches Gericht zu reagieren, wenn bei (einer fristgerecht eingebrachten) Widerklage Ansprüche geltend gemacht werden, die nicht in den Anwendungsbereich der BagtellVO fallen?



Exkurs: Welche Maßstäbe gelten bei der gerichtlichen Prüfung, ob eine eingebrachte Klage mittels Formblatt A der BagatellVO "nicht offensichtlich unbegründet und nicht offensichtlich unzulässig" sei?

(4) Sind die Angaben des Klägers nach Ansicht des Gerichts unzureichend oder nicht klar genug, oder ist das Klageformblatt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und ist die Klage nicht offensichtlich unbegründet oder nicht offensichtlich unzulässig, so gibt das Gericht dem Kläger Gelegenheit, das Klageformblatt zu vervollständigen oder zu berichtigen oder ergänzende Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen oder die Klage zurückzunehmen, und setzt hierfür eine Frist fest. Das Gericht verwendet dafür das in Anhang II vorgegebene Formblatt B.

Antwort: Wiederum innerstaatliches Recht maßgeblich – idS anzulehnen an die Tatbestandsmerkmale "offenbar mutwillig und aussichtslos" nach § 63 Abs 1 ZPO (*Mayr* in *Mayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht [2017] Kap 12 Rz 12.56).





Während seines Krankenhaus-Aufenthalts wurden J bereits die Formulare C und D an seinem Wohnsitz zugestellt.

Frage 1: Wie kann sich J verfahrensrechtlich gegen das erlassene Urteil wehren?

Artikel 18

Überprüfung des Urteils in Ausnahmefällen

- (1) Der Beklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, ist berechtigt, beim zuständigen Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist, eine Überprüfung des Urteils zu beantragen, wenn
- a) ihm das Klageformblatt oder im Falle einer mündlichen Verhandlung die Ladung zu dieser Verhandlung nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können, oder
- b) er aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, das Bestehen der Forderung zu bestreiten,

es sei denn, der Beklagte hat gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.

- (2) Die Frist für den Antrag auf Überprüfung des Urteils beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Beklagte vom Inhalt des Urteils tatsächlich Kenntnis genommen hat und in der Lage war, entsprechend tätig zu werden, spätestens aber mit dem Tag der ersten Vollstreckungsmaßnahme, die zur Folge hatte, dass die Vermögensgegenstände des Beklagten ganz oder teilweise seiner Verfügung entzogen wurden. Eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen.
- (3) Weist das Gericht den Antrag auf Überprüfung nach Absatz 1 mit der Begründung zurück, dass keine der Voraussetzungen für eine Überprüfung nach jenem Absatz erfüllt ist, bleibt das Urteil in Kraft.

Entscheidet das Gericht, dass eine Überprüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe gerechtfertigt ist, so ist das im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil nichtig. Der Kläger verliert jedoch nicht die Vorteile, die sich aus einer Unterbrechung der Verjährungs- oder Ausschlussfristen ergeben, sofern eine derartige Unterbrechung nach nationalem Recht gilt.





Frage 1: Wie kann sich J verfahrensrechtlich gegen das erlassene Urteil wehren?

Antwort: Mittels fristgerechtem Antrag gem Art 18 BagatellVO und einer Beantragung der Aussetzung und Beschränkung der Vollstreckung gem Art 23 BagatellVO

- außerordentlicher Rechtsbehelf sui generis
- Art 18 BagatellVO erzeugt per se keine suspensive oder devolutive Wirkung

Frage 2: Welches Gericht ist für die Überprüfung zuständig?

Antwort: Gem Art 18 BagatellVO "beim zuständigen Gericht [...], in dem das Urteil [...] ergangen ist"





Ausführungsbestimmung zur Überprüfung des Verfahrens in Österreich: § 548 ZPO Abs 5

Sechster Theil.

Besondere Arten des Verfahrens.

Erster Abschnitt

Europäisches Bagatellverfahren

- § 548. (1) Soweit die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABI. Nr. L 199 vom 31.7.2007 S. 1, nicht anderes anordnet, sind die für den jeweiligen Verfahrensgegenstand geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.
- (2) Auf das Verfahren nach der Verordnung finden die Bestimmungen über die Hemmung von Fristen und die Erstreckung von Tagsatzungen nach § 222 ZPO keine Anwendung.
- (3) Fällt die Widerklage nach Art. 5 Abs. 6 der Verordnung nicht in deren Anwendungsbereich, dann ist sie außer im Fall des Art. 5 Abs. 7 der Verordnung zurückzuweisen. Im Fall der Widerklage nach Art. 5 Abs. 7 der Verordnung sind die Verfahren fortzuführen.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung hat das Gericht von Amts wegen ein Versäumungsurteil nach § 396 zu fällen. Ein Widerspruch nach § 397a ist zulässig.
- (5) Das für das Europäische Bagatellverfahren zuständige Gericht erster Instanz ist auch für die Überprüfung nach Art. 18 der Verordnung zuständig; hiefür gelten die §§ 149 und 153 entsprechend. Erklärt das Gericht das Urteil nach Art. 18 der Verordnung für nichtig, so tritt der Rechtsstreit in die Lage zurück, in der er sich vor dem zur Nichtigerklärung führenden Verfahrensschritt befunden hat.
 - Bei Nichtigkeit tritt der Rechtsstreit in die Lage zurück, in der er sich vor der dem Verfahrensschritt befunden hat – die Verjährungsfrist bleibt unterbrochen, sofern der Kläger in der Folge das Verfahren iSd § 1497 ABGB gehörig fortsetzt (Garber in Höllwerth/Ziehensack, ZPO § 548 Rz 60).







Frage 3: Welche Auswirkungen hat eine beantragte Überprüfung des Urteils auf das Vollstreckungsverfahren? Ist das Gericht zu einer Maßnahme nach Art 23 BagatellVO verpflichtet?

Artikel 23

Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung

Hat eine Partei ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil angefochten oder ist eine solche Anfechtung noch möglich oder hat eine Partei eine Überprüfung nach Artikel 18 beantragt, so kann das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat auf Antrag der Partei, gegen die sich die Vollstreckung richtet,

- a) das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken
- b) die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen oder
- c) unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen.

Antwort: Nach dem Wortlaut kann das Gericht eine solche Maßnahme anordnen – ergo eine Ermessensentscheidung. Das Gericht hat die Wahrscheinlichkeit der Aufhebung der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat zu berücksichtigen und das Interesse des Gläubigers an der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung gegen die Nachteile, die dem Schuldner aus der Vollstreckung drohen, abzuwägen (s mwN Wolber in Vorwerk/Wolf, BeckOK ZPO Art 23 EuGFVO Rz 4).







Fall 3: Erasmus "Get Together"

Frage 4: Könnte J auch Rechtsmittel auf nationaler Ebene gegen das Bagatellurteil geltend machen?

Artikel 17

Rechtsmittel

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ob ihr Verfahrensrecht ein Rechtsmittel gegen ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil zulässt und innerhalb welcher Frist das Rechtsmittel einzulegen ist. Diese Mitteilung wird von der Kommission bekannt gemacht.
- (2) Artikel 16 gilt auch für das Rechtsmittelverfahren.

Antwort: Die nationalen Bestimmungen dazu sind maßgeblich. In Frankreich ist eine Berufung laut dem E-Justizportal nicht möglich (hingegen eine Anhörungsrüge oder eine Anfechtung vor dem Kassationshof). In Österreich könnte bei einem solchen Fall eine Berufung erhoben werden. Aufgrund eine solchen geringen Streitwerts könnten gem § 501 Abs 1 ZPO allerdings nur die Berufungsgründe der Nichtigkeit und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung geltend gemacht werden.





Fall 3: Erasmus "Get Together"

Szenario B: J entdeckt bei seinen Online-Recherchen, dass Magic Rent für das Ausüben von Druck auf Kunden zur Zahlung "nachträglich entdeckter" Schäden bekannt ist. Nunmehr möchte er auch die Rückerstattung der von seiner Seite ungerechtfertigt geforderten € 485 zurückerstatten, die er in Paris bezahlt hat.

Frage 5: Kann J eine Widerklage nach der BagatellVO erheben?

Antwort: Nein, die Frist für die Erhebung der Widerklage beträgt auch 30 Tage – diese muss zusätzlich zum Antwortformular an das Prozessgericht übermittelt werden.

Frage 6: Kann J, ohne zunächst Widerklage erhoben zu haben, im Anschluss an das Verfahren ein weiteres Bagatellverfahren zur Einbringung der seiner Ansicht nach zu Unrecht bezahlten € 485 anstrengen?

Zusatzfrage 6: Wie hätte ein österreichisches Gericht zu reagieren, wenn bei (einer fristgerecht eingebrachten) Widerklage Ansprüche geltend gemacht werden, die nicht in den Anwendungsbereich der BagtellVO fallen? S Art 4 Abs 3 BagatellVO iVm § 548 Abs 3 ZPO?









Sachverhalt

Sala de Arte S.L. (S) ist eine spanische Unternehmerin mit Sitz in Valencia (Spanien), die Kunstgegenstände wie Gemälde und Vasen verkauft. Die Käufer der Unternehmerin befinden sich in ganz Europa. Frau Novak (N), eine kroatische Geschäftsfrau mit Wohnsitz in Rijeka, stößt auf eine Anzeige von Sala de Artes S.L. in einer kroatischen Zeitschrift für Innenarchitektur. Nachdem Frau Novak im Mai 2020 mit S Kontakt aufgenommen hatte, schließt die Unternehmerin einen Vertrag mit Frau Novak ab und liefert ihr sieben Kunstwerke im Wert von € 4.200. Im Vertrag wird als Zahlungsfrist der 25. Juni 2020 angegeben. Da Frau Novak den Kaufpreisreis auch nach mehrmaligen Mahnungen nicht bezahlt, beschließt die Unternehmerin, das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen (ESCP) einzuleiten.







Szenario I: S verlangt von N einen Betrag von € 6.000 (€ 4.200 für die Kunstwerke sowie € 1.800 für Zinsen und Betreibungskosten).

Frage 1: Kann S diese Forderung im Europäischen Bagatellverfahren durchsetzen?

Szenario II: S verlangt von N die Zahlung von € 4.200 für die gelieferten Kunstwerke. Alternativ begehrt S die Rückleistung der gelieferten Gemälde sowie eine Vertragsstrafe von 30% (€ 1.260), weil dies im Vertrag vereinbart wurde.

Frage 2: Kann S diese Begehren im Europäischen Bagatellverfahren durchsetzen?







Szenario III: Frau Novak hat die Kunstwerke für Ihr Café in Rijeka (Kroatien) bestellt und auch dorthin liefern lassen.

Frage 3: Welches Gericht ist für das Europäische Bagatellverfahren zuständig?

Szenario IV: Frau Novak hat die Kunstwerke für ihre in Maribor (Slowenien) lebende Schwester bestellt und dorthin liefern lassen.

Frage 4: Welches Gericht ist für das Europäische Bagatellverfahren zuständig?

Szenario V: Frau Novak hat die Kunstwerke für ihre in Maribor (Slowenien) lebende Schwester bestellt und dorthin liefern lassen. S erhebt Klage in Valencia (Spanien). N bringt im Standardantwortformblatt C vor, dass die gelieferten Kunstwerke nicht der Bestellung entsprechen würden und sie daher vom Vertrag zurücktrete. Zur Frage der Zuständigkeit äußert sie sich nicht.

Frage 5: Kann die Unzuständigkeit des valencianischen Gerichts noch aufgegriffen werden?





Szenario I: S verlangt von N einen Betrag von € 6.000 (€ 4.200 für die Kunstwerke sowie € 1.800 für Zinsen und Betreibungskosten).

Frage 1: Kann S diese Forderung im Europäischen Bagatellverfahren durchsetzen?

..Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt in Zivil- und Handelssachen für grenzüberschreitende Rechtssachen im Sinne des Artikels 3, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht 5 000 EUR nicht überschreitet. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (acta iure imperii).







Frage 1: Kann S diese Forderung im Europäischen Bagatellverfahren durchsetzen?

Antwort: Bei der Berechnung des Streitwerts sind gem Art 2 Abs 1 BagatellVO die Zinsen, Kosten und Auslagen nicht miteinzubeziehen. Daher kann die Forderung im Europäischen Bagatellverfahren durchgesetzt werden.







Szenario II: S verlangt von N die Zahlung von € 4.200 für die gelieferten Kunstwerke. Alternativ begehrt S die Rückleistung der gelieferten Gemälde sowie eine Vertragsstrafe von 30% (€ 1.260), weil dies im Vertrag vereinbart wurde.

Frage 2: Kann S diese Begehren im Europäischen Bagatellverfahren durchsetzen?

Antwort: In diesem Zusammenhang stellen sich mehrere Fragen:

- Kann auch ein Herausgabebegehren nach BagatellVO durchgesetzt werden?
- 2. Sind Alternativbegehren nach der BagatellVO zulässig?
- 3. Sind die Ansprüche auf Rückleistung und Zahlung einer Vertragsstrafe zusammenzurechnen und übersteigen sie damit die Wertgrenze von € 5.000?





Antwort: In diesem Zusammenhang stellen sich mehrere Fragen:

- 1. Kann auch ein Herausgabebegehren nach BagatellVO durchgesetzt werden?
 - Antwort: Ja, die BagatellVO ist auch auf Naturalleistungsbegehren (und nach herrschender Ansicht sogar auf Feststellung- und Rechtsgestaltungbegehren) anwendbar.
- 2. Sind Alternativbegehren nach der BagatellVO zulässig?
 - Antwort: Das ist in der Literatur umstritten. Die Anleitung zu Punkt 7 in Formblatt A deutet aber darauf hin (wenngleich dies im Formblatt nicht ausdrücklich vorgesehen ist):

Geldforderung oder andere Forderung: Geben Sie bitte an, ob Sie eine Geldforderung und/oder eine andere (nicht auf eine Geldzahlung gerichtete) Forderung, z. B. die Lieferung von Waren, geltend machen, und füllen Sie dann Nummer 7.1 und/oder Nummer 7.2 aus. Falls Ihre Forderung nicht auf die Zahlung eines Geldbetrags gerichtet ist, füllen Sie bitte Nummer 7.2 aus und geben Sie den geschätzten Wert Ihrer Forderung an. In diesem Fall sollten Sie auch angeben, ob Sie für den Fall, dass die ursprüngliche Forderung nicht erfüllt werden kann, hilfsweise einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen.

- 3. Sind die Ansprüche auf Rückleistung und Zahlung einer Vertragsstrafe zusammenzurechnen und übersteigen sie damit die Wertgrenze von € 5.000?
 - Antwort: Die Frage, inwieweit Ansprüche zusammenzurechnen sind, richtet sich mangels ausdrücklicher Bestimmung in der Verordnung – gem Art 19 BagatellVO nach nationalem Verfahrensrecht.
 - In Österreich wären die Ansprüche gem § 55 Abs 1 Z 1 JN jedenfalls zusammenzurechnen, sodass (im Fall einer internationalen Zuständigkeit Österreichs) das Bagatellverfahren nicht anzuwenden wäre.





Szenario III: Frau Novak hat die Kunstwerke für Ihr Café in Rijeka (Kroatien) bestellt und auch dorthin liefern lassen.

Frage 3: Welches Gericht ist für das Europäische Bagatellverfahren zuständig?

Antwort:

- Mangels Sondervorschriften in der BagatellVO richtet sich die internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO (vgl Punkt 4 des Klageformblatts A).
- In diesem Fall bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten (Art 4 EuGVVO). International zuständig ist daher Kroatien.
 - Der Gerichtsstand des Erfüllungsorts (Art 7 Z 1 EuGVVO) ist nicht anwendbar ("Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden"), sodass sich die örtliche Zuständigkeit nach nationalem Recht richtet. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich jedenfalls nach kroatischem Recht.







Szenario IV: Frau Novak hat die Kunstwerke für ihre in Maribor (Slowenien) lebende Schwester bestellt und dorthin liefern lassen.

Frage 4: Welches Gericht ist für das Europäische Bagatellverfahren zuständig?

Antwort:

- Dies wäre an sich ein Fall, in dem der Gerichtsstand des Erfüllungsorts (Art 7 Z 1 EuGVVO) zur Anwendung gelangen kann. Allerdings handelt es sich hier um eine Verbrauchersache:
 - Nachdem N in einer kroatischen Zeitschrift von den Kunstwerken gelesen hat, ist davon auszugehen, dass S seine gewerbliche T\u00e4tigkeit (auch) auf Kroatien ausrichtet (Art 17 Abs 1 lit c EuGVVO).
- Daher ist gem Art 18 Abs 2 EuGVVO die Klage jedenfalls vor einem kroatischen Gericht zu erheben.





Szenario V: Frau Novak hat die Kunstwerke für ihre in Maribor (Slowenien) lebende Schwester bestellt und dorthin liefern lassen. S erhebt Klage in Valencia (Spanien). N bringt im Standardantwortformblatt C vor, dass die gelieferten Kunstwerke nicht der Bestellung entsprechen würden und sie daher vom Vertrag zurücktrete. Zur Frage der Zuständigkeit äußert sie sich nicht.

Frage 5: Kann die Unzuständigkeit des valencianischen Gerichts noch aufgegriffen werden?

Antwort: An sich heilt die rügelose Einlassung gem Art 26 Abs 1 EuGVVO die mangelnde Zuständigkeit des Gerichts. In Verbrauchersachen erfordert diese Rechtsfolge gem Art 26 Abs 2 EuGVVO allerdings eine vorherige Belehrung des beklagten Verbrauchers. Die internationale Unzuständigkeit ist daher noch nicht geheilt.













Sachverhalt: Paul (P) lebt schon sein ganzes Leben lang in Thionville (Frankreich). Als er sich geschäftlich jenseits der nahegelegenen Grenze in Luxemburg aufhält, stößt er in einer Lokalzeitung auf den privaten Automarkt. Ihm springt die Anzeige von **Julia (J)** ins Auge, die ihren BMW verkaufen will. J ist Universitätsdozentin, die in Luxemburg geboren ist und dort ihren ständigen Wohnsitz hat.

Letztes Jahr sucht P J in Luxemburg auf, prüft das Auto in ihrer Anwesenheit und stimmt einem Kaufpreis von € 6.000 zu. Sie verständigen sich ferner darauf, dass Paul umgehend per Banküberweisung eine Anzahlung von € 2.000 leisten und der Kauf drei Wochen später abgeschlossen werden sollte. Dann will J das Auto zu P nach Thionville bringen, wo Paul den Rest des Kaufpreises bar bezahlen will.

Am vereinbarten Tag, als J nach Thionville fährt, stößt sie mit einem Lkw zusammen. J wird zum Glück nur leicht verletzt, aber am BMW entsteht ein Totalschaden.

P möchte jetzt seine Anzahlung iHv € 2.000 zurück, aber J ignoriert seit mehreren Monaten seine Telefonanrufe und Mails und hat die Anzahlung noch immer nicht zurückgezahlt.





Frage 1: Welches Gericht wäre für Pauls Klage nach der BagatellVO zuständig?

Frage 2: P befürchtet, dass die Verordnung möglicherweise nicht anwendbar ist, da der vertraglich zwischen ihm und J vereinbarte Preis des Autos bei € 6.000 und damit über der durch die Verordnung festgelegten Wertgrenze von € 5.000 liegt. Ist diese Befürchtung berechtigt?

Frage 3: Könnte P dieses Verfahren nutzen, um mehr als die € 2.000 erstattet zu bekommen, die er an J gezahlt hat? Insbesondere sind P Kosten entstanden, weil er zweimal zu J gefahren ist, um mit ihr zu sprechen, weil er ihr 15 Briefe gesandt hat und weil er sich letztendlich durch einen Anwalt beraten ließ, der ihm dafür eine Rechnung gestellt hat.





Szenario B: Stellen Sie sich vor, J hätte auf ihrer Fahrt nach Thionville keinen Unfall gehabt und mit dem Verkauf wäre alles nach Plan verlaufen, aber J, die in ihrer Freizeit Autorin eines erfolgreichen Blogs mit Follower in mehreren Ländern – darunter auch Frankreich – ist, hätte unmittelbar nach dem Abschluss des Verkaufs einen Post verfasst.

In diesem Post erwähnte sie, dass sie gerade ihren BMW an "einen Spinner" namens "Paul **** aus Thionville" verkauft hat, der "ganz eindeutig mit verbotenen Substanzen handelt", den sie sich "einfach nicht vom Leibe halten konnte" und der "sie ständig begrabschte, wenn sie auch nur in seine Nähe kam". Dazu postet sie auch ein Bild von P und sich vor dem Auto.

Frage 4: Ist die EuBagatellVO in diesem Kontext anwendbar?







Frage 1: Welches Gericht wäre für Pauls Klage nach der BagatellVO zuständig?

Antwort: P könnte wählen, ob er in Luxemburg (wo J ihren Wohnsitz hat), oder in Frankreich (wo das Auto hätte geliefert werden sollen) Klage erheben möchte.

Den von den jeweiligen Mitgliedstaaten erteilten Informationen zufolge wäre das sachlich zuständige Gericht in Frankreich das Amtsgericht oder das Handelsgericht in Thionville, während in Luxemburg der Friedensrichter der Stadt Luxemburg anzurufen wäre.





Frage 2: P befürchtet, dass die Verordnung möglicherweise nicht anwendbar ist, da der vertraglich zwischen ihm und J vereinbarte Preis des Autos bei € 6.000 und damit über der durch die Verordnung festgelegten Wertgrenze von € 5.000 liegt. Ist diese Befürchtung berechtigt?

Antwort: Nein, denn gem Art 2 BagatellVO ist grundsätzlich nur der vom Kläger geltend gemachte Betrag relevant. Eine (hier allerdings nicht einschlägige) Ausnahme betrifft die Möglichkeit der Geltendmachung von Teilbeträgen; hier bestimmt sich die Streitwertberechnung nach nationalem Recht (sodass – falls das nationale Recht dies vorsieht – unter Umständen der Betrag der Gesamtforderung anzusetzen ist).

Frage 3: Könnte P dieses Verfahren nutzen, um mehr als die € 2.000 erstattet zu bekommen, die er an J gezahlt hat? Insbesondere sind P Kosten entstanden, weil er zweimal zu J gefahren ist, um mit ihr zu sprechen, weil er ihr 15 Briefe gesandt hat und weil er sich letztendlich durch einen Anwalt beraten ließ, der ihm dafür eine Rechnung gestellt hat.

Antwort: Für die Berechnung der Streitwertgrenze sind gem Art 2 BagatellVO Zusatzkosten und Auslagen nicht zu berücksichtigen – dies berührt die Befugnis des Gerichts, solche Kosten im Urteil zuzusprechen, allerdings nicht (s nur ErwG 10 EuBagatellVO).





Szenario B: Stellen Sie sich vor, J hätte auf ihrer Fahrt nach Thionville keinen Unfall gehabt und mit dem Verkauf wäre alles nach Plan verlaufen, aber J, die in ihrer Freizeit Autorin eines erfolgreichen Blogs mit Follower in mehreren Ländern – darunter auch Frankreich – ist, hätte unmittelbar nach dem Abschluss des Verkaufs einen Post verfasst.

In diesem Post erwähnt sie, dass sie gerade ihren BMW an "einen Spinner" namens "Paul **** aus Thionville" verkauft hat, der "ganz eindeutig mit verbotenen Substanzen handelt", den sie sich "einfach nicht vom Leibe halten konnte" und der "sie ständig begrabschte, wenn sie auch nur in seine Nähe kam". Dazu postet sie auch ein Bild von P und sich vor dem Auto.

Frage 4: Ist die BagatellVO in diesem Kontext anwendbar?

Antwort: Nein, da die BagatellVO gem Art 2 Abs 2 lit j auf Verletzungen von Persönlichkeitsrechten einschließlich Verletzungen der Ehre keine Anwendung findet.







Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!